

Verkündet am 27. Mai 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des

Georg U [REDACTED], Inhaber von Konditorei und Konzertkaffee
U [REDACTED] in K [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt K [REDACTED], vertreten durch den Magistrat,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Mai 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 29. November
1955 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der Kläger
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber eines Caféhauses und mit seinem Betrieb an das Stromversorgungsnetz der K. Stadtwerke angeschlossen. Nachdem er früher bereits mit der Zahlung der Gebühren für Stromlieferung säumig gewesen war, geriet er im Sommer 1954 erneut in Zahlungsverzug. Mit Schreiben vom 31. August 1954 setzten die Stadtwerke dem Kläger eine Zahlungsfrist bis zum 7. September 1954 mit der Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf die Lieferungen ohne vorherige Ankündigung einzustellen. Der Kläger leistete eine Teilzahlung und zahlte die Restschuld von 350 DM im Laufe des 13. September 1954. Zuvor war jedoch am Morgen dieses Tages gegen 8,30 Uhr ein Vollziehungsbeamter der Beklagten mit zwei Monteuren im Betrieb des Klägers erschienen und hatte entsprechend einem ihm von den Stadtwerken erteilten Auftrag die Stromzufuhr abgesperrt.

Der Kläger hat behauptet, daß ihm die Bezahlung der Restschuld von 350 DM fernmündlich bis zum 13. September 1954 gestundet worden sei und daß der Vollziehungsbeamte die Annahme der ihm angebotenen 350 DM abgelehnt habe. Er verlangt von der Beklagten Ersatz des ihm angeblich durch die Sperrung der Stromzufuhr und die dadurch verursachte Vernichtung von Backwaren entstandenen Schadens. Er hat von dem Landgericht Zahlung von 500 DM nebst Zinsen verlangt.

Das Landgericht hat dem Antrag der Beklagten entsprechend die Klage abgewiesen. Mit seiner dagegen eingelegten Berufung hat der Kläger den Antrag gestellt, die Beklagte unter Abänderung des landgerichtlichen Ur-

.. 3 ..

teils zur Zahlung von 100 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 100 DM. Da die Revisionssumme (§ 546 Abs 1 ZPO) mithin nicht erreicht, die Revision vom Berufungsgericht auch nicht ausdrücklich zugelassen worden ist, würde die Revision nur dann zulässig sein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegen würde, unter denen gemäß § 547 ZPO die Revision auch ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet. Da es hier nicht um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung geht, würde mithin die Revision nur zulässig sein, wenn es sich um eine der Streitigkeiten handeln würde, für welche die Landgerichte – gemäß § 71 GVG – ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind (§ 547 Abs 1 Nr 2 ZPO). Da hier weder Ansprüche auf Grund der Beamtengesetze erhoben werden (§ 71 Abs 2 Nr 1 GVG) noch auch Ansprüche der in § 71 Abs 3 GVG behandelten Art in Rede stehen, würde das Revisionsgericht zur sachlichen Nachprüfung des Berufungsurteils nur dann berufen sein, wenn und soweit es sich bei dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch um einen Anspruch aus Amtspflichtverletzung eines Beamten handeln würde (§ 71 Abs 2 Nr 2 GVG). Das ist aber nicht der Fall.



Die Vorinstanzen und auch die Parteien, insbesondere der Kläger selbst, gehen zutreffend davon aus, daß das die Versorgung des Klägers mit elektrischem Strom betreffende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, dem die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Kiel" - AVB - zugrunde liegen, ein bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis ist (vgl dazu im einzelnen das Urteil des VIII. ZS des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 1957 in BGHZ 23, 175). Die Stadtwerke berufen sich zur Rechtfertigung der Stromsperrung auf Abschnitt IX Nr 4 f AVB, wonach sie berechtigt sind, die Versorgung u.a. bei Nichtzahlung fälliger und ange-mahnter Rechnungen fristlos einzustellen. Dabei kommt es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend darauf an, ob diese Vertragsbestimmung als gültig anzusehen ist und ob sie - insbesondere in Verbindung mit den Bestimmungen in Abschnitt V Nr 6 und VI Nr 1 Satz 2 AVB - den Stadtwerken die Befugnis gab, in der Weise, wie es hier geschehen ist, die Stromsperrung vorzunehmen. Jedenfalls machten die Stadtwerke mit der Stromsperrung lediglich von einer in dem - privatrechtlichen - Stromver-sorgungsvertrag vorgesehenen Befugnis Gebrauch. Lement-sprechend wurde der Vollziehungsbeamte mit den ihn be-gleitenden Monteuren bei der Stromsperrung auch lediglich zur Wahrnehmung privatrechtlicher Befugnisse tätig. Es ergibt sich aus dem eigenen Vortrag des Klägers kein Anhaltspunkt in der Richtung, daß der Vollziehungsbeamte irgendwie in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig geworden sei oder auch nur den Eindruck erweckt habe, in dieser Weise tätig zu werden. Wenn die Revision meint, daß es sich bei dem Vorgehen des Vollziehungsbeamten um eine

Überschreitung der diesem nach der Pr Verordnung betr das Verwaltungszwangsverfahren pp vom 15. November 1899 (GS S 545) zustehenden Befugnisse und damit um eine Amtspflichtverletzung gehandelt habe, so ist diese Betrachtungsweise verfehlt. Zwar ist es richtig, daß der Vollziehungsbeamte dann, wenn er im Rahmen eines ihm auf Grund der genannten Verordnung erteilten Auftrages tätig geworden wäre und Zwangsmaßnahmen vorgenommen hätte, dabei "in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes" (Art 34 GrundG) gehandelt hätte. Davon ist aber keine Rede. Es ging hier nicht um die - gemäß § 90 des Pr Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs 1 Nr 5 des Pr Ges über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens pp vom 12. Juli 1933 (GS S 252) zulässige - Beitreibung von Gebühren im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens. Dazu wäre erforderlich gewesen, daß der Vollziehungsbeamte mit der Vornahme einer Zwangsvollstreckung wegen der Gebührenforderung beauftragt gewesen wäre. Ein derartiger Auftrag aber war dem Vollziehungsbeamten nicht erteilt worden. Vielmehr ging nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt der Auftrag des Vollziehungsbeamten lediglich dahin, die Stromzufuhr zu sperren. Bei der Ausführung dieses Auftrages aber ging es, wie gesagt, ausschließlich um die Wahrnehmung von Befugnissen im Rahmen der privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien.

Nach alledem liegt nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers ein Sachverhalt, der einen Amtshaftungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte auslösen könnte, überhaupt nicht vor, sodaß dem Revisionsgericht nach dem zuvor Gesagten eine sachliche Nachprüfung des Berufungsurteils versagt ist und die Revision sich als unzulässig erweist.

.. 6 ..

Die Kosten des ohne Erfolg gebliebenen Rechtsmittels
hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger Weber Dr. Kreft Dr. Arndt Dr. Hußla